

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Problem

Die wirtschaftliche Situation der Familie hat sich durch die unsozialen Kürzungsmaßnahmen der letzten Jahre drastisch verschlechtert. Der Lebensstandard vieler auf staatliche Leistungen angewiesener Familien ist stärker gesunken als bei allen anderen Bevölkerungsgruppen.

Die weitgehende Abschaffung des Schüler-BAföG hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Familien mit Kindern in Ausbildung erheblich gemindert. In vielen Fällen kann die geplante qualifizierte Ausbildung nicht mehr verwirklicht werden.

Durch die bedrückend hohe Arbeitslosigkeit junger Erwachsener über 21 Jahre fallen immer mehr Kinder aus dem Leistungsanspruch auf Kindergeld heraus und ausschließlich ihren Eltern wirtschaftlich zu Last.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz steht der Anspruch auf Kindergeld nicht dem Kind, sondern den Eltern oder Ersatzeltern zu. Diese Regelung führt in Fällen, in denen nach dem Tod der Eltern oder Ersatzeltern eine Waise keine Ersatzeltern findet und den Haushalt für sich und ihre Geschwister fortführt, zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine gezielte Förderung der Familien durch einen verbesserten Kinderlastenausgleich vor:

- Das Kindergeld wird für alle Kinder um 45 DM im Monat erhöht. Die bestehenden Einkommensgrenzen für die stufenweise Minderung des Kindergeldes werden angehoben.

- Für Familien mit Kindern in Ausbildung wird ein einkommensabhängiger Schülerzuschlag zum Kindergeld eingeführt. Er beträgt für Schüler im Berufsgrundbildungsjahr 150 DM, für Schüler der Klasse 11 in allgemeinbildenden wie berufsbildenden Vollzeitschulen 200 DM und für Schüler ab Klasse 12 250 DM.
- Junge Arbeitslose werden beim Kindergeld wieder bis zum 23. Lebensjahr berücksichtigt.
- Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit auch haushaltsführende Vollwaisen Kindergeld beziehen können.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung, die wirtschaftliche Situation der Familien mit geringen und mittleren Einkommen und der Familien mit Kindern in Ausbildung gezielt zu verbessern, bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehenen Regelungen mit etwa 7,5 Mrd. DM jährlich belastet. Zum Ausgleich wird auf die Pläne der Bundesregierung verzichtet, die bestehenden Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz auf 2 484 DM je Kind anzuheben und einen einkommensabhängigen Zuschlag zum Kindergeld für Familien einzuführen, die wegen ihres niedrigen Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können; wie von der Bundesregierung vorgesehen, sollen auch die Kinderadditive bei den Sonderausgaben gestrichen werden.

Die Zahlung von Kindergeld an haushaltsführende Vollwaisen führt zu geringfügigen Mehrkosten. Dies gilt auch für die Berücksichtigung junger Arbeitsloser bis zum 23. Lebensjahr.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Waise, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und nicht nach § 2 Abs. 1 als Kind berücksichtigt wird, hat Anspruch auf Kindergeld für sich selbst, solange sie nach § 2 Abs. 2 bis 6 zu berücksichtigen ist.“
2. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „23.“ ersetzt.
3. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion oder in der Tschechoslowakei oder in Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „50“ durch „95“, „100“ durch „145“, „220“ durch „265“, „240“ durch „285“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 95 Deutsche Mark monatlich; die im Haushalt der Waise lebenden Geschwister und Pflegekinder gelten bei Anwendung des Satzes 1 als zweites oder weiteres Kind der Waise, Pflegekinder jedoch nur, wenn sie schon bei den verstorbenen Eltern der Waise nach § 2 Abs. 1 als Kind berücksichtigt wurden.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch „115“, „140“ durch „185“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „25 920“ durch „26 600“, „18 120“ durch „19 000“, „7 800“ durch „9 200“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „480“ durch „960“ ersetzt.
5. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a
Schülerzuschlag zum Kindergeld

(1) Das Kindergeld erhöht sich für Kinder im Berufsgrundbildungsjahr und in weiterführenden allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Vollzeitschulen um den nach Absatz 2 bemessenen Zuschlag, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den nach Absatz 3 maßgeblichen Freibetrag nicht übersteigt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 beträgt für Schüler

a) der Klasse 10 im Berufsgrundbildungsjahr und in Berufsfachschulen	150 Deutsche Mark,
b) der Klasse 11	200 Deutsche Mark,
c) ab Klasse 12	250 Deutsche Mark.

(3) Der Freibetrag für den Zuschlag nach Absatz 1 setzt sich zusammen aus 25 200 Deutsche Mark für den Berechtigten sowie 4 200 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Der Zuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 1 200 Deutsche Mark übersteigt. Für je 1 200 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird der Zuschlag um 50 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Zuschlages in Betracht, wird sie beim Gesamtzuschlag vorgenommen.

(4) Die für die Zahlung des Kindergeldes geltenden Vorschriften über Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren finden Anwendung, soweit die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmt haben.

(5) Der Schülerzuschlag wird nicht gewährt, soweit Anspruch auf Ausbildungsförderung nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften besteht.“
6. Die Absätze 1 und 2 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem An-

tragsteller oder bei Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a des § 10 Abs. 2 sowie des § 11 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stellen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 11. Änderungsgesetzes)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10

Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Unsoziale Kürzungsmaßnahmen haben die Familien in den letzten Jahren in Milliardenhöhe getroffen. Der Lebensstandard der auf staatliche Leistungen angewiesenen Familien ist dadurch in den letzten Jahren stärker gesunken als bei allen anderen Bevölkerungsgruppen. Die wirtschaftliche Situation hat sich vor allem verschlechtert für Alleinerziehende durch eine ungerechte Besteuerung, für Familien mit Kindern in Ausbildung durch den BAföG-Kahlschlag, für Familien mit jungen Müttern durch die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes und durch Verschlechterung des Behindertenrechts. Familien mit geringen Einkommen haben unter der unterbliebenen Anpassung des Wohngeldes zu leiden; zusätzlich wurde das Wohngeld für Familien mit Schwerbehinderten und für Alleinerziehende gekürzt. Die Kürzungen trafen viele Familien kumulativ. Eine zunehmend bedrohliche Situation entsteht auch für Familien mit arbeitslosen Jugendlichen.

Erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland haben der Familienbund der Deutschen Katholiken, die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, der Deutsche Familienverband und der Verband alleinstehender Mütter und Väter ein familienpolitisches Not- und Sofortprogramm vorgelegt. Auch die deutschen Bischöfe haben deutliche Kritik an der Familienpolitik der Bundesregierung geübt.

Um die wirtschaftliche Situation der Familie zu bessern, ist ein Ausbau der Familienförderung und des Kinderlastenausgleichs erforderlich. Jede Verbesserung muß vorrangig Familien mit geringen und mittleren Einkommen, Familien mit mehreren Kindern, jungen Familien und Familien mit Kindern in Ausbildung zugute kommen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb schwerpunktmäßig vor:

1. Erhöhung des Kindergeldes um 45 Deutsche Mark

Die Reform des Familienlastenausgleichs 1975 war mit der Abschaffung der steuerlichen Kinderfreibeträge und der Einführung des allgemeinen Kindergeldes ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Familie. An dem Grundansatz der Reform, daß hohe Einkommensbezieher für ihre Kinder nicht bessergestellt werden dürfen als Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen wird festgehalten. Ein weiterer Ausbau der steuerlichen Kinderfreibeträge wird wegen seiner unsozialen Wirkung abgelehnt. Steuerfreibeträge machen Familien mit höheren Einkommen zum Hauptnutznießer des Kinderlastenausgleichs.

Die wirtschaftliche Situation der Familie verlangt aber einen konzentrierten Einsatz der Mittel vor allem für Bezieher durchschnittlicher und geringer Einkommen. Dieses Ziel läßt sich durch eine deutliche Anhebung des Kindergeldes um 45 Deutsche Mark für jedes Kind am besten erreichen.

2. Schülerzuschlag zum Kindergeld

Die weitgehende Abschaffung des Schüler-BAföG hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Familien mit Kindern in Ausbildung erheblich gemindert. In vielen Fällen kann die geplante qualifizierte Ausbildung nicht mehr verwirklicht werden. Alle Versuche, das Schüler-BAföG wieder einzuführen, sind am Widerstand der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen gescheitert. Auch im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz ist kein wirksamer Ausgleich für Familien mit Kindern in Ausbildung vorgesehen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf die Einführung eines einkommensabhängigen Schülerzuschlags zum Kindergeld vor. Nur so haben einkommensschwächere Familien für ihre Kinder dieselben Bildungschancen wie vor dem BAföG-Kahlschlag.

3. Kindergeld für junge Erwachsene

Die Berücksichtigung junger Arbeitsloser beim Kindergeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr reicht nicht aus. Wie notwendig eine Abänderung auf das 23. Lebensjahr angesichts der bedrückenden Zahl arbeitsloser junger Erwachsener über 21 Jahre ist, bestätigt auch die Forderung des gemeinsamen „Notprogramms“ der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, die Kinder sogar bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt wissen möchte.

4. Kindergeld für Vollwaisen

Bisher erhalten Waisen selbst dann kein Kindergeld, wenn sie keine Ersatzeltern gefunden und sie den Haushalt für sich und ihre Geschwister fortführen. Künftig sollen diese Vollwaisen für sich Kindergeld beziehen können, damit es nicht zu einer Minderung des Familieneinkommens durch den Tod der Eltern kommt.

Neben den vier Schwerpunkten (Erhöhung des Kindergeldes um 45 DM, Einführung eines Schülerzuschlags zum Kindergeld, Berücksichtigung junger Arbeitsloser bis zum 23. Lebensjahr und Zahlung des Kindergeldes an alleinerziehende Vollwaisen) erhält der Gesetzentwurf noch folgende Änderungen:

— Verdoppelung der Einkommensstufen bei der Kappung des Kindergeldes,

- eine Erhöhung der für die Minderung des Kindergeldes geltenden Freibeträge und
- eine die derzeitige Kindergeldpraxis bestätigende Regelung zur Berücksichtigung der Kinder, die in einem Ostblockstaat leben.

Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen sind weitere Verbesserungen in der Familienförderung notwendig. Außer einer familienorientierten Reform der Lohn- und Einkommensteuer, welche die vorgesehene Steuerentlastung auf untere und mittlere Einkommensbezieher und dabei besonders auf Familien mit Kindern konzentriert, sind vor allem Verbesserungen beim Wohngeld, beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe, die Verringerung der Einstandspflicht der Eltern in der Sozialhilfe bei jungen Erwachsenen sowie Erleichterungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen bleibt weiteren Gesetzesinitiativen vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Bundeskindergeldgesetz räumt den Anspruch auf Kindergeld nur den Eltern oder Ersatzeltern ein. Das Kind selbst hat keinen eigenen Anspruch auf Kindergeld. Dies führt in den Fällen, in denen nach dem Tod der Eltern oder Ersatzeltern die Waisen keine Ersatzeltern finden, zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen. Diese Ergebnisse sollen durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des Bundeskindergeldgesetzes vermieden werden. Es soll sichergestellt werden, daß in Fällen, in denen verwaiste Geschwister unter Leitung eines von ihnen zusammenleben, sie möglichst Kindergeld in derselben Höhe wie bisher ihre Eltern erhalten.

Wenn der Lebensunterhalt der Waise durch die Sozialhilfe gewährleistet wird, so wird das Kindergeld auf diese angerechnet. Die Zahlung von Kindergeld führt also nur dann zu einer tatsächlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Waise, wenn deren eigene Einkünfte den Unterhaltsbedarf decken. Das ist aber kein hinreichender Grund, den alleinstehenden Vollwaisen das Kindergeld generell vorzuenthalten; insbesondere auch dann, wenn ihre eigenen Einkünfte über dem Sozialhilfesatz liegen und damit die Zahlung von Kindergeld zu einer tatsächlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage führen würde. Auch für Kinder, deren Eltern noch leben, wird Kindergeld gezahlt, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes über den Sätzen der Sozialhilfe liegen.

Die Änderung entspricht der Forderung des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 615/1/84) und des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit anlässlich seiner Beschlußempfehlung zum Zehnten Änderungsgesetz zum Bundeskindergeldgesetz vom 5. Dezember 1984 (BT-Drucksache 10/2563).

Zu Nummer 2

Der Anspruch auf Kindergeld für junge Menschen ohne Ausbildung oder Arbeitsplatz bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres wird wieder eingeführt. Außerdem führt die Änderung zur notwendigen Harmonisierung mit § 205 Abs. 3 Satz 5 RVO und § 32 Abs. 2 Satz 5 KVLG, in denen für den gleichen Personenkreis das Lebensalter für den Anspruch auf Familienkrankenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung auf das 23. Lebensjahr festgesetzt ist.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 2 Abs. 5 BKGG dient der Klarstellung. Die davon erfaßten, in einem Ostblockstaat lebenden Kinder waren bis Ende 1978 — wie anderweitig außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes lebende Kinder — aufgrund des nach Wortlaut und Sinn eindeutigen § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG bei ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern kindergeldrechtlich berücksichtigt worden. Diese Regelung wurde durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) zum 1. Januar 1979 gestrichen. Bei wortlautgemäßer Anwendung der Änderungsvorschrift wären auch die von der jetzt vorgesehenen Ergänzung erfaßten Kinder von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen worden. Die damalige Bundesregierung hat sich aber 1979 im Interesse einer verfassungskonformen Auslegung für eine diesen Ausschluß vermeidende restriktive Interpretation der genannten Änderungsvorschrift ausgesprochen. Der entsprechenden Kindergeldpraxis soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 5 BKGG eine klare Rechtsgrundlage gegeben werden.

Der Entwurf weicht insofern von der derzeitigen, an der alten Fassung des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG orientierten Praxis ab, als er für die kindergeldrechtliche Berücksichtigung der in einem Ostblockstaat lebenden Kinder nicht mehr grundsätzlich voraussetzt, daß der Berechtigte mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt hat. Eine derartige Einschränkung hat für eine Regelung, die lediglich Deutsche, und zwar nur bezüglich ihrer Kinder deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, begünstigt, keine praktische Bedeutung.

Zu Nummer 4

Buchstaben a und c

Die Änderung der Absätze 1 und 2 des § 10 hebt die unterschiedlichen Kindergeldsätze um einheitlich 45 Deutsche Mark an. Die Erhöhung erfaßt auch die in § 10 Abs. 2 genannten Sockelbeträge.

Buchstabe b

Die Regelung ergänzt die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Bestimmung über die Zahlung von Kindergeld

an haushaltsführende Vollwaisen. Um durch den Tod der Eltern keine Minderung des Kindergeldes eintreten zu lassen, ist es erforderlich, daß die haushaltsführende Vollwaise neben dem Kindergeld, das sie für sich selbst erhält, Kindergeld für ihre Geschwister in dem Umfange bekommt, als seien die Geschwister ihr zweites oder weiteres Kind.

Buchstabe d

Die neuen Freibeträge sind so bemessen, daß sie an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt werden und zugleich sichergestellt wird, daß die von der SPD-Bundestagsfraktion als Alternative zum Steuersenkungsgesetz der Bundesregierung geforderten Steuerrechtsänderungen nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

Buchstabe e

Die Einkommensstufen von 480 DM bei der Kapung des Kindergeldes haben sich als zu kurz erwiesen. Sie sind zu verdoppeln. Die Änderung ist mit geringfügigen Haushalts-Mehrbelastungen verbunden, die wegen der kleinen Zahl der Fälle nicht quantifiziert werden können.

Zu Nummer 5

Die Regelung führt für Kinder in bestimmten Ausbildungsgängen die Zahlung eines Schülerzuschlags zum Kindergeld ein. Zur allgemeinen Begründung für diesen Schülerzuschlag vgl. den allgemeinen Teil der Begründung.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß für Kinder im Berufsgrundbildungsjahr sowie in weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Vollzeitschulen ein Zuschlag zum Kindergeld gezahlt wird. Die Zahlung setzt voraus, daß der Berechtigte und sein Ehegatte über ein Jahreseinkommen verfügen, das die maßgeblichen Freibeträge nicht übersteigt.

Absatz 2 legt die Höhe dieses Zuschlages fest. Für Schüler der Klasse 10 im Berufsgrundbildungsjahr und in Berufsfachschulen beträgt der Zuschlag 150 Deutsche Mark. Für Schüler der Klasse 11 200 und für Schüler der Klassen 12 und 13 jeweils 250 Deutsche Mark. Die unterschiedliche Höhe für die einzelnen Jahrgangsklassen ist wegen des steigenden Aufwands für den Schulbesuch gerechtfertigt.

Absatz 3 definiert zunächst die Grenze, bis zu welcher der Zuschlag in voller Höhe gezahlt wird. Die Einkommensgrenze ist so gefaßt, daß rund 30 % der Schüler in den genannten Bildungsgängen in den Genuß dieses Zuschlages kommen können. Ebenso wie bei der Zahlung des allgemeinen Kindergeldes mindert sich der Zuschlag stufenweise, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines Ehegatten den Freibetrag um einen bestimmten Betrag übersteigt. Der jeweilige Differenzbetrag entspricht dem doppelten Jahresbetrag des Betrages, um den der Schülerzuschlag sich jeweils monatlich mindert. Ebenso wie bei der Zahlung des allgemeinen Kindergeldes erfolgt die Minderung in drei bis fünf Stufen. Im Unterschied dazu mindert

sich der Schülerzuschlag aber nicht nur auf einen bestimmten Sockelbetrag, sondern entfällt bei Erreichen einer bestimmten Höhe des Jahreseinkommens vollständig.

Absatz 4 stellt klar, daß die Zahlung des Schülerzuschlags nach denselben Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren erfolgt wie beim allgemeinen Kindergeld. Nach Absatz 5 ist der Schülerzuschlag gegenüber anderen Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen nachrangig. Soweit die Ausbildungsförderung nach diesen Vorschriften erfolgt, wird kein Schülerzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt. Die Regelung stellt aber sicher, daß in jedem Fall eine Aufstockung bis zur Höhe des Schülerzuschlags nach Absatz 2 erfolgt.

Zu Nummer 6

Die Vorschriften über die Mitwirkung Dritter (§ 19 Abs. 1 BKGG) bedürfen der Ergänzung, damit die Durchführung der Regelungen über einkommensabhängiges Kindergeld gewährleistet ist:

- Für die Durchführung des § 10 Abs. 2 BKGG bedarf es auch der Mitwirkung des Ehegatten des Berechtigten, der zu dessen Kind oder Kindern nicht in einem kindergeldrechtlich erheblichen Eltern-Kind-Verhältnis steht (§ 19 Abs. 1 BKGG); denn auch sein Einkommen ist für die Kindergeldminderung maßgeblich.
- Der Mitwirkung des Arbeitgebers bedarf es auch für die Durchführung des § 11a BKGG (§ 19 Abs. 2 BKGG).

Zu Nummer 7

Wenn für die Minderung des Kindergeldes nach § 11 Abs. 3 BKGG das Einkommen aus der Zeit vor 1986 maßgeblich ist, müssen die bisherigen Freibeträge des § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG weiter gelten, weil die vorgesehenen Steuerentlastungen erst für die Zeit ab 1986 wirksam werden.

C. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes um 45 DM mit etwa 6,84 Mrd. DM jährlich belastet. Der Schülerzuschlag zum Kindergeld verursacht Kosten von etwa 670 Mio. DM. Die Gesamtkosten von rund 7,5 Mrd. DM entsprechen den Ausgaben, die die Bundesregierung für die Anhebung der Kinderfreibeträge im Einkommensteuergesetz — bei gleichzeitiger Streichung der Kinderadditive bei den Sonderausgaben — und für die Zahlung eines Kindergeldzuschlags für Personen, die wegen ihres geringen Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen können, eingeplant hat. Die Kosten für die Zahlung von Kindergeld an haushaltsführende Vollwaisen sind geringfügig, da nur

ein kleiner Personenkreis von der Neuregelung betroffen sein wird. Dies gilt auch für die Berücksichtigung junger Arbeitsloser bis zum 23. Lebensjahr.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen werden aber zu einer Steigerung der Nachfrage führen und damit auch einen Beitrag zur Verringerung von Arbeitslosigkeit leisten.